

## **Türkische Doppelstaatsbürger: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft**

Die Oberösterreichische Landesregierung als nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz zuständige Behörde sprach im Rahmen eines Verfahrens, in welchem das Bestehen bzw. der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zu prüfen war, aus, dass zwei türkischstämmige Personen bereits im Jahre 1999 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hätten. Den beiden türkischen Staatsbürgern sei zwar im Jahr 1999 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden; sie hätten danach jedoch einen Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband gestellt und seien so erneut türkische Staatsbürger geworden. Damit sei jedoch der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden gewesen.

Gegen diesen Feststellungsbescheid erhoben die betroffenen Personen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragten dessen Aufhebung sowie die Feststellung, dass die österreichische Staatsbürgerschaft weiterhin aufrecht sei. Begründend wurde hauptsächlich vorgebracht, dass sie beim türkischen Generalkonsulat in Salzburg zwar ein Schreiben unterfertigt, dessen Inhalt und Auswirkung aber nicht vollständig erfasst hätten. Sie seien stets als Österreicher aufgetreten und verfügten lediglich über einen österreichischen Reisepass.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Verfahrensparteien Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Aufgrund der Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes geht die österreichische Staatsbürgerschaft in dem Moment verloren, in dem eine auf den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft gerichtete Willenserklärung abgegeben und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung erlangt wird. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht mehr an. Selbst ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes

einer anderen Staatsbürgerschaft - auch wenn dieser unverschuldet wäre - vermag daran nichts zu ändern.

Im vorliegenden Fall hat das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ergeben, dass die betroffenen Personen im türkischen Generalkonsulat in Salzburg eine Erklärung, die auf die Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft gerichtet war, abgegeben und in der Folge die türkische Staatsbürgerschaft wiedererhalten haben. Es wurde ihnen nach eigenen Angaben auch ein türkischer Personalausweis ausgestellt. Aufgrund der Abgabe dieser Willenserklärung, die auf den Erwerb der türkischen Staatsbürgerschaft gerichtet war, war der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft festzustellen und daher die Beschwerden abzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen kann im Internet unter den Geschäftszahlen (LVwG-[750515](#) und [750516](#)) abgerufen werden.

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)